

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Dörphof**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 7. April 2025 – Aktenzeichen G20/2023/078 bis 080.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Dörphof

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma ENERTRAG SE, am 17. Februar 2025 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163/6.X mit jeweils einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von je 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von jeweils 7 Megawatt.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche, Kranstellfläche und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung der Fundamente inkl. baugrundverbessernde Maßnahmen,
- Errichtung der Windkraftanlagen und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Windkraftanlagen sollen in der Gemeinde 24398 Dörphof an den folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Dörphof, Flur 1, Flurstück 127,
- WKA 2: Gemarkung Dörphof, Flur 1, Flurstück 125,
- WKA 3: Gemarkung Dörphof, Flur 1, Flurstück 125,

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter bimschg.bob-sh.de öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 7. Mai 2025 bis einschließlich 21. Mai 2025** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.